

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Wieblingen "Solarpark Heidelberg
Grenzhof"
hier: Beschluss zur Offenlage**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	15.04.2010	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. *Gemeinderat stimmt dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 1 zur Drucksache) zu.*
2. *Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.*
3. *Der Gemeinderat billigt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wieblingen „Solarpark Heidelberg Grenzhof“ einschließlich Begründung, beide in der Fassung vom 09.04.2010, und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch sowie die Offenlegung der umweltrelevanten Stellungnahmen.*

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Vorhaben- und Erschließungsplan, Stand 09.04.2010
A 02	Planzeichnung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Stand: 09.04.2010
A 03	Entwurf der Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand: 09.04.2010
A 04	Tabelle Stellungnahmen öffentliche Träger
A 05	Tabelle Stellungnahmen Öffentlichkeitsbeteiligung
A 06	Bisher eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen
A 07	Inhaltlicher Antrag der Grünen mit Datum vom 13.04.2010

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 4	+	Klima und Immissionsschutz vorantreiben Begründung: Durch das Vorhaben sollen rund 2.500 Tonnen CO ₂ pro Jahr eingespart werden.
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Realisierung des Bauvorhabens verursachen für die Stadt Heidelberg keine Kosten.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)

B. Begründung:

1. Ausgangslage

Die Firma M. Engelhorn GmbH & Co. KG möchte auf einer ca. 8,5 ha großen ehemaligen Rohstoffabbaufläche eine großflächige gebäudeunabhängige Freiflächenphotovoltaikanlage als „Solarpark Heidelberg Grenzhof“ aufstellen. Das Plangebiet liegt an der westlichen Grenze des Heidelberger Stadtkreises und beinhaltet folgende Flurstücke: 28382, 28383, 28384, 28424, 28428/1, 28429, 28430 und 28437 (Teile des Wegegrundstücks). Die Errichtung des geplanten Vorhabens erfolgt auf ehemaligen Betriebsflächen, die zum allergrößten Teil schon verfüllt und bereits rekultiviert wurden. Lediglich ein untergeordneter Teil der Fläche wird zurzeit noch als Zwischenlager für Oberboden genutzt.

Geplant ist die vollständige Eingrünung durch eine Wallhecke und im Innern ein Anlagentyp, der eine Grünlandnutzung erlaubt. Dadurch wird eine Verbesserung der ökologischen Funktionen erreicht. Die Errichtung erfolgt ohne Fundamente, die Verankerung erfolgt durch Erdnägeln oder Erdschrauben. Eine Versiegelung findet nicht statt.

Ziel der Planung ist es, die auf allen Planungsebenen als Umweltziel formulierte Förderung regenerativer Energien im Stadtkreis Heidelberg durch den Beschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Heidelberg Grenzhof“ zu unterstützen. Ergänzend zu den bereits installierten Leistungen an erneuerbaren Energien (Nachhaltigkeitsbericht 2007 rund 24.026 KW) können durch die geplanten 4.000 KW weitere rund 2.500 Tonnen CO₂ Ausstoß pro Jahr vermieden werden.

Die Stadt Heidelberg hat sich unter Abwägung aller Aspekte für die Einleitung des Verfahrens entschieden,

- da der Solarpark ein sinnvoller Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet ist,
- da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung dortiger Biotopflächen ist.

Gemäß § 8 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan 2015/2020 stellt das Plangebiet als Rohstoffabbaufläche und als Landwirtschaftsfläche, nicht aber als Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen dar, somit kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wieblingen – Solarpark Heidelberg Grenzhof“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Das Verfahren wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt.

Da das Areal, auf dem der Solarpark geplant ist, entsprechend der Raumnutzungskarte des gültigen Regionalplanes in einem schutzbedürftigen Bereich für die Wasserversorgung und in einem Regionalen Grünzug liegt, hat die Stadt einen Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung gestellt. Mit Schreiben vom 25.03.2010 ist das Verfahren seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe eingeleitet worden.

2. Verfahren

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hatte in seiner öffentlichen Sitzung am 11.03.2010 beschlossen, für das Nutzungsziel Solarpark einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bauausschuss wurde am 16.03.2010 über das Vorhaben informiert. Der Bezirksbeirat Wieblingen wurde am 18.03.2010 über das Vorhaben informiert.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom 22.03.2010 bis 01.04.2010 durchgeführt.

Die Stellungnahmen der Bürger sind mit einem jeweiligen Abwägungsvorschlag der Verwaltung als Anlage 5 der Beschlussvorlage beigefügt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.03.2010 um Stellungnahme zur Planung gebeten. Die Stellungnahmen mit einem jeweiligen Abwägungsvorschlag der Verwaltung sind als Anlage 4 der Beschlussvorlage beigefügt.

Die von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen führten zu folgenden Änderungen:

1. Die Schutzstreifen einer benachbarten Gasleitung und der am Rande verlaufenden Freileitungen werden dargestellt, um auf die dort geltenden Richtlinien hinzuweisen.

2. Die Zaunanlage wird vom Weg abgerückt, um durch die Nähe zur Wallhecke besser eingebunden zu werden.
3. Die Wallhecke wird gegliedert und in der Höhenentwicklung modelliert, um weniger einheitlich zu erscheinen. An der Nordseite ohne Verschattungsproblematik werden Bäume gepflanzt. Entlang der Wallhecke werden Lesesteinhaufen errichtet.
4. Innerhalb der Anlage wird die Grünfutzernutzung bei maximal 2 maliger Mahd nicht vor dem 15.05. ermöglicht.
5. Die Zufahrt wurde in Richtung der 110-kV-Leitung verschoben.
6. Die maximale Höhe der Gebäude für die Infrastruktur (Trafos von 2,5 m auf 1 m) ist nur noch 3 m.
7. Sollte ein Rückbau erfolgen müssen, bleiben die Wallhecken erhalten.

Der Umweltausschuss wird in seiner Sitzung am 21.04.2010 über das Vorhaben informiert werden. In dieser Sitzung werden ausschließlich die Belange des Umweltschutzes behandelt. Wir verweisen auf die Informationsvorlage zum Umweltausschuss (Drucksache: 0063/2010/IV).

Im weiteren Verfahren soll nun die Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan sowie der Begründung und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch erfolgen, sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Ergänzend wird zum Vorhaben Solarpark gemäß § 12 Baugesetzbuch der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen der Stadt Heidelberg und dem Vorhabenträger erforderlich. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger insbesondere:

- das Vorhaben innerhalb einer definierten Frist zu beginnen und fertig zu stellen
- die gesamten Planungs- und Gutachterkosten zu übernehmen.

Der Stadt Heidelberg entstehen durch das Bebauungsplanverfahren keine Kosten.

Wir bitten um Zustimmung.

gezeichnet

Bernd Stadel